



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 228 99 682-0

FAX +49 (0) 228 99 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 29. September 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Werbeartikel
- Zwischennachricht Kosten und Konkretisierung -**

BEZUG Ihre E-Mail vom 13. September 2022
Mein Schreiben vom 20. September 2022
Ihre E-Mail vom 26. September 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10286**

DOK **2022/0975868**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

herzlichen Dank für Ihre E-Mail vom 26. September 2022, mit der Sie u. a. mitteilen, dass in dem hiesigen Schreiben vom 20. September 2022 eine falsche Betreffzeile verwendet worden ist. Ich bitte dieses Versehen zu entschuldigen und das Schreiben vom 20. September 2022 hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Gleichwohl komme ich nochmals zurück auf Ihre E-Mail vom 13. September 2022, mit welcher Sie um Übersendung nachfolgend aufgeführter amtlicher Informationen bitten:

- „1) *Das spezielle Dokument, aus dem hervorgeht, welche (Werbe-)Artikel im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit in Ihrer Behörde vorhanden sind oder waren (z. B. bedruckte Stoffbeutel, USB-Sticks, o. ä.)*
- 2) *Das spezielle Dokument, aus dem hervorgeht, wie diese Werbeartikel genutzt bzw. ausgegeben werden (z. B. Ausbildungsmessen, Öffentlichkeitstage, o. ä.)*

- 3) *Das spezielle Dokument, aus dem hervorgeht, wie ein Bürger solche Artikel aus Ihrem Hause erhalten kann (z. B. kostenfreie Bestellmöglichkeiten im Netz).“*

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr IFG-Antrag für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt ist. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse des Antragstellers, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird, sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Soweit Sie jeweils Informationszugang zu einem „*speziellen Dokument*“ begehren, welches unterschiedliche Informationen zu „(Werbe-)Artikeln“ beinhalten soll, ist schon nicht klar, **welches konkrete einzelne Dokument** gemeint ist. Es soll sich aber offenbar für jeden Ihrer Antragsgegenstände nur um ein spezielles Dokument handeln. Dabei lassen Sie völlig offen, **auf welchen Zeitpunkt oder Zeitraum sich das spezielle Dokument beziehen soll**. Geht es Ihnen um ein spezielles Dokument, welches Informationen im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis enthält, geht es Ihnen um ein Dokument, welches eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum beinhaltet oder geht es Ihnen um das jeweils aktuellste Dokument, aus dem die von Ihnen aufgeworfene Thematik hervorgehen soll?

Ich rege daher dringend eine Präzisierung Ihres Begehrens an.

Selbst wenn durch Ihre Stellungnahme das Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung wäre, würde es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln. Dafür wäre schon der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch, da letztlich eine manuelle Auswertung aller möglicherweise in Betracht kommenden amtlichen Informationen auf inhaltliche Übereinstimmung mit den von Ihnen vorgegebenen Themen erfolgen müsste. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands und ggf. durchzuführender Drittbeteiligungen sind derzeit noch nicht genauer absehbar. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit der Übernahme ggf. entstehender Gebühren einverstanden sind.

Für den Eingang einer Stellungnahme habe ich mir den **28. Oktober 2022** vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme von Ihnen vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung des Begehrens nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen. Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

